Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 07/2019 Veröffentlicht am: 07.03.2019

Erste Änderung vom 23. Januar 2019

Änderung vom 23. Januar 2019 der Prüfungsordnung für den Studiengang "Abenteuer- und Erlebnispädagogik" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 1. November 2017 (Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 03/2018)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 23. Januar 2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang "Abenteuer- und Erlebnispädagogik" ist eher anwendungsorientiert, multidisziplinär und international ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang qualifiziert zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit Ansätzen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik, zur Anwendung ihrer Methoden und befähigt zu eigenständigem reflektierten Handeln in der zukünftigen Berufssituation. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:
 - fachwissenschaftliche Wissensbestände und Methoden zur systematischen Analyse der Phänomene Abenteuer und Erlebnis, seiner Erscheinungsformen und seiner Bildungspotentiale zu verstehen, kritisch zu reflektieren und anzuwenden
 - abenteuer- und erlebnispädagogische Aktivitäten zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 - sozial- und/ oder erziehungswissenschaftliche Forschungsfragen mit Bezug auf pädagogische Praxis zu entwickeln sowie darauf basierende Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
 - in ihrer beruflichen Praxis auf exemplarische Erfahrungen mit Bewegungspraktiken, die in abenteuer- und erlebnispädagogischen Kontexten Anwendung finden, zurückzugreifen,
 - auf Grundlage sozialer Fähigkeiten bzw. sogenannter Schlüsselqualifikationen im zukünftigen Berufsfeld kompetent zu agieren (wie z.B. die Fähigkeit zur Teamarbeit, zur offenen Gesprächsführung, zur Verhandlungsführung usw.),
 - mit Sicherheitsfragen kompetent umzugehen.

Der Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten wird mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

(3) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Hochschulen, Forschungseinrichtungen)
- Schulen
- Frühkindliche Bildung
- Jugendarbeit
- Erzieherische Hilfen
- Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung
- Personalentwicklung
- Erlebnisbezogene Natur- und Umweltbildung

Aus dem fakultativen achtwöchigen internationalen Berufspraktikum können sich gegebenenfalls weitere Felder zukünftiger Arbeit ergeben.

(4) Durch Schwerpunktsetzung während des Studiums, etwa bei der Wahl des internationalen Berufspraktikums, bei der Wahl des Projektes oder bei der Wahl des Themas der Masterarbeit kann der Erwerb von Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder abgestimmt werden.

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Ver- pflichtungs -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik Foundation of Abenteuer- und Erlebnispädagogik M1	6	PF	Basis	 Studierende sind in der Lage, fachwissenschaftliche Texte selbständig und analytisch zu bearbeiten historische und soziale Zusammenhänge der Pädagogik und der Abenteuer- und Erlebnispädagogik zu benennen, zu erläutern und zu reflektieren unterschiedliche Anwendungsfelder der Abenteuer- und Erlebnispädagogik im In- und Ausland zu identifizieren und zu reflektieren fachspezifisches, sozial- und erziehungswissenschaftlich fundiertes Reflexionswissen zu benennen und zu erläutern 	keine	Modulprüfung: Klausur (90 min)
Das Abenteuer als Kategorie der Bildung The adventure as a category of <i>Bildung</i>	12	PF	Basis	 Studierende sind in der Lage, bildungstheoretisches Reflexions- und Handlungswissen zu benennen und zu erläutern strukturtheoretische Termini zum Beschreiben, Analysieren und Argumentieren zu nutzen ein abenteuer- und erlebnispädagogisches Handlungsfeld zu reflektieren und zu nutzen das bildungsrelevante Modell "abenteuerliches Unterwegssein" zu reflektieren und anzuwenden die ökologisch verträgliche Begegnung mit Naturausschnitten zu erkennen und durchzuführen 	keine	Modulprüfung: Kolloquium (20-30 min)
Das Abenteuer als Form einer Hermeneutik der Gruppe und des Selbst The adventure as a pattern of hermeneutics of self and group development M3	12	PF	Basis	 Studierende sind in der Lage, abenteuer- und erlebnispädagogisches Handlungswissen zu benennen, sozial- und erziehungswissenschaftlich fundiert zu reflektieren und anzuwenden Schlüsselqualifikationen zu kennen und weiterzuentwickeln gruppendynamische Modelle zu benennen, zu erläutern und anzuwenden Reflexionswissen und planerische Kompetenz in Kontexten von Beratung zur Anwendung zu bringen mit Konflikten und Entscheidungsfindungen in Gruppen umzugehen Selbststeuerung zu reflektieren und auszuüben 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)

Internationales Berufspraktikum International practical placement M4a	12	WP	Praxis	Studierende sind in der Lage, • berufsrelevante Kenntnisse und Methoden zu definieren und zu entwickeln • kulturelle Differenzerfahrungen zu reflektieren • Berufserwartungen zu reflektieren und weiterzuentwickeln • Fremdsprachenkompetenz zu entwickeln und anzuwenden	keine	unbenotet Modulprüfung: Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten)
Forschungspraktikum Research placement M4b	12	WP	Praxis	Studierende sind in der Lage, methodische Kenntnisse der Praxis- und Programmevaluation zu reflektieren und anzuwenden empirische Forschung in einfachen Settings selbständig durchzuführen	keine	unbenotet Modulprüfung: Projektbericht (ca. 20 Seiten)
Das Abenteuer im Kontext unterschiedlicher Entwicklungsphasen The adventure in context of different development phases M5	12	PF	Basis	 Studierende sind in der Lage, pädagogisches Reflexions- und Handlungswissen mit den Schwerpunkten Körper, Bewegung und Lebenslauf zu benennen und zu erläutern anthropologische, soziologische und psychologische Zugänge zur Ontogenese zu benennen und zu erläutern entwicklungstheoretische Grundlagen zu benennen und zu erläutern theoriegeleitete Erkenntnisse und praktische Erfahrungsgehalte zueinander in Bezug zu setzen 	keine	Modulprüfung: Klausur (90 min)
Forschungsprojekt Research project M6	12	PF	Ver- tiefung	Studierende sind in der Lage, • empirische Forschungsmethoden systematisch zu reflektieren und anzuwenden • ein Forschungsprojekt zu planen und durchzuführen	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnis- pädagogik	Modulprüfung: Projektbericht (20- 30 Seiten)
Der reflektierende Praktiker The reflective practitioner M7	12	PF	Praxis	 Studierende sind in der Lage, Studierende kennen die Anforderungen an eine Leitungsposition und können diese auf einführendem Niveau kompetent ausfüllen den eigenen Leitungshabitus zu reflektieren und weiterzuentwickeln leitungs- und gruppenbezogene Theorien zu benennen und zu erläutern eine Lehreinheit didaktisch zu begründen, zu planen und durchzuführen ein abenteuer- und erlebnispädagogisches Handlungsfeld lehrpraktisch zu erschließen pädagogische Praxis vertieft zu reflektieren und zu deuten sachlich und wissenschaftlich zu argumentieren und zu interpretieren 	keine	unbenotet Modulprüfung: Projektbericht (10- 15 Seiten)
Masterarbeit Master thesis M9	30	PF	Ab- schluss	Studierende sind in der Lage, • eigenständig ein wissenschaftliches abgegrenztes Thema in einem bestimmten Zeitraum zu bearbeiten • selbständig zu analysieren und zu argumentieren	Mindestens 42 LP im Studiengang erfolgreich absolviert	Modulprüfung: Masterarbeit (50- 70 Seiten, bei Gruppenarbeiten 100-150 Seiten)

3. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Profil erwerben Studierende im Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen, auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Studiengang Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
MA Religionswissenschaften	Alle Exportmodule des	
Lehreinheit Religionswissenschaften	exportierenden Studiengangs	
MA Europäische Ethnologie /		
Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule des	
Lehreinheit Europäische Ethnologie /	exportierenden Studiengangs	
Kulturwissenschaft		
MA Kultur- und Sozialanthropologie		
Lehreinheit Kultur- und	Alle Exportmodule des	
Sozialanthropologie	exportierenden Studiengangs	
MA Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des	
Lehreinheit Politikwissenschaft	exportierenden Studiengangs	

MA Soziologie und Sozialforschung	Alle Exportmodule des	
Lehreinheit Soziologie	exportierenden Studiengangs	
MA Philosophie	Alle Exportmodule des	
Lehreinheit Philosophie	exportierenden Studiengangs	
MA Friedens- und Konfliktforschung	Alla E control la la	
Lehreinheit Friedens- und	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Konfliktforschung	exportierenden Studiengangs	
BSc Psychologie	Alle Exportmodule des	
Lehreinheit Psychologie	exportierenden Studiengangs	
MA Bildende Kunst	K" - de de de O - e llet - e	12
Lehreinheit Bildende Kunst	Künstlerische Grundlehre	
BSc Geographie	Alle Exportmodule des	
Lehreinheit Geographie	exportierenden Studiengangs	
MA Erziehungs- und	Alla Francistas adula da	
Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Lehreinheit Erziehungswissenschaft	exportierenden Studiengangs	
Studienfach Erziehungs- und		
Gesellschaftswissenschaften im	Schule und Schulentwicklung	6
Studiengang Lehramt an Gymnasien		
Lehreinheit Schulpädagogik		
MA Motologie	Alle Exportmodule des	
Lehreinheit Motologie	exportierenden Studiengangs	

4. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zusammen, welche Prüfungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Bewerbung

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung,
- b) Nachweis über Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (siehe § 4 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung),
- c) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates",
- d) Nachweis über gesundheitliche Prüfung auf Sporttauglichkeit und körperliche Belastbarkeit (ärztliches Attest),
- e) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite,
- f) Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4 Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik darlegt,
- g) Nachweise über studiengangrelevante Praxiserfahrungen; z.B. Praktika, ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeiten in studiengangrelevanten Feldern, Qualifikationen in Naturbewegungspraktiken, Auslandsaufenthalte im Rahmen des vorherigen Studiums, studentische Tätigkeiten, studiengangspezifische Vorbereitungen (Erste Hilfe Outdoor, Rettungsschwimmschein), zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse, Konsistenz im Aufbau der Studiengänge in Bezug auf Berufsfeldvorstellungen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.
- (2) Die Feststellung der fachbezogenen Eignung und studiengangrelevante Praxiserfahrungen erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 100 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

I. Gesamtnote gemäß § 3 a):

Für die Gesamtnote werden bis zu 55 Punkte in folgender Weise vergeben:

Note 0,7 bis 1,1 (Notenpunkte 15,0-13,6) = 55 Punkte

Note 1,2 bis 1,3 (Notenpunkte 13,5-13,0) = 50 Punkte

Note 1,4 bis 1,5 (Notenpunkte 12,9-12,5) = 45 Punkte

Note 1,6 bis 1,7 (Notenpunkte 12,4-11,9) = 40 Punkte

Note 1,8 bis 1,9 (Notenpunkte 11,8-11,3) = 35 Punkte

Note 2,0 bis 3,0 (Notenpunkte 11,2-7,9) = 30 Punkte

- II. Studiengangrelevante Praxiserfahrungen für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik; Nachweise gemäß § 3 g) mit bis zu 30 Punkten (pro Nachweis 5 Punkte).
- III. Bewertung des Schreibens, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik darlegt sowie des Lebenslaufes gemäß § 3 e) und f) auf fachbezogene Eignung mit bis zu 15 Punkten:
 - Es wird ein Gesamteindruck von der Bewerberin/dem Bewerber ermittelt. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien und deren Gewichtung, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 70 (aus maximal 100) Punkten.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristund formgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Abenteuer- und Erlebnispädagogik" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 06.03.2019

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 08.03.2019